

B u c h r e z e n s i o n

Geipel, Andreas, Beweisführung und Lügenerkennung vor Gericht, Verlag UTB GmbH, Paderborn 2020, 166 S., 20,- €.

Das vor kurzem erschienene Buch überzeugt bereits vom ersten Anblick an. Die für die utb-Studienbuchreihe typische rote Signalfarbe des kartonierten Einbandes, der überschaubare Umfang von 166 Seiten sowie der vielversprechende Titel animieren dazu, das Buch in die Hand zu nehmen. Ein nachfolgender kurzer Blick ins Innere überzeugt sodann aufgrund des Layouts. So ist der Text vom Schriftbild her angenehm zu lesen sowie mittels Absätze und Fettdruck übersichtlich gestaltet. Besonders hervorgehoben werden durch eine Umrahmung verschiedene Hinweise, Exkurse sowie Praxistipps und Beispiele. Zwar fehlt ein Stichwortverzeichnis, was man aber aufgrund des informativen und gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses auch nicht vermisst.

Aber auch der Inhalt hält, was der äußere Eindruck verspricht. Auf der hinteren Umschlagseite wird bereits kompakt mitgeteilt, was den Leser erwartet:

„Falsche Beweiswürdigung ist die Hauptursache von Justizirrtümern, auch Lügen im Verfahren führen oft zu Fehlurteilen. Dennoch bereitet die Jura-Ausbildung nicht auf diese Kernthemen vor. Studierende, Referendarinnen und Referendare, aber auch routinierte Juristinnen und Juristen erfahren hier, worauf es im Umgang mit Beweismitteln ankommt, wie deren Beweisstärke zu beurteilen ist und wie sie Beweiswürdigungstheorien anwenden. Sie lernen, wie man Lügensignale besser erkennt und auf welche vermeintlichen Anzeichen man sich lieber nicht verlassen sollte“.

Die komplizierte und praxisrelevante Materie der Beweisführung und vor allem der Beweiswürdigung wird sehr gut verständlich auf wissenschaftlichem Niveau dargestellt. Zahlreiche Fundstellen- und Literaturnachweise ermöglichen eine weitere Vertiefung.

So handelt es sich bei dem *Autor* auch um einen als forensisch tätigen Rechtsanwalt erfahrenen Praktiker sowie Verfasser zahlreicher Publikationen, die sich mit Fragen der Beweiswürdigung, der Lügenerkennung, der Prozesstaktik sowie mit Rechtsmitteln befassen. Erwähnt sei insbesondere das wesentlich umfangreichere, in der dritten Auflage vorliegende „Handbuch der Beweiswürdigung“ (2017)¹, woraus Teile entnommen sind. *Dr. Geipel* ist zudem in der juristischen Aus- und Fortbildung tätig. Unter anderem unterrichtet er an der Universität Passau seit mehreren Jahren die Veranstaltung „Beweise und Lügenerkennung vor Gericht“.

Das Buch besteht aus vier Kapiteln mit den folgenden Überschriften: Der Beweis – Freie Beweiswürdigung – Die konkrete Beweiswürdigung – Die Aussagebewertung und Lügenerkennung, wobei sich der überwiegende Teil der Ausführungen mit dem letzten Kapitel befasst.

Nach einer kurzen Darstellung beweisrechtlicher Grundlagen wird auf die Beweisführung mittels Indizien näher eingegangen. Dabei bietet gerade die Würdigung von Indizien im Urteil mögliche Angriffspunkte in der Berufung bzw. Revision. Denn obgleich der Tatrichter grundsätzlich darin frei ist, welche Beweiskraft er den Indizien im Einzelnen und in einer Gesamtschau für seine Überzeugungsbildung beimisst², kann die Beweiswürdigung fehlerhaft sein, wenn „Umständen Indizwirkungen zuerkannt werden, die sie nicht haben können, oder wenn die Ambivalenz von Indiztatsachen nicht erkannt wird“.³

Welcher Denkprozess dem Indizienbeweis – als „Hauptstück“⁴ – eigentlich zugrunde liegt bzw. liegen müsste, kraft dessen auf das Gegebensein der rechtserheblichen weiteren Tatsache geschlossen wird, erklärt *Geipel* anschaulich anhand von Beispielen und weist zudem auf typische Fehlerquellen hin. Ferner stellt er die gedanklichen Unterschiede zwischen einem Beweisring und einer Beweiskette dar, welche im Hinblick auf die Beweiskraft „fundamental“ sind und somit prozessentscheidend sein können. Erläutert wird außerdem eine Methode, mit der die abstrakte Beweiskraft eines Indizes ermittelt werden kann, d.h. ob es belastend, entlastend oder auch neutral ist.

In der Praxis hingegen erfolgt die Würdigung von Aussagen meist nur intuitiv in Verbindung mit wissenschaftlich wertlosen Begründungsmustern. Beim Zeugenbeweis wird überwiegend nach der „geheimen Beweisregel“ verfahren, nämlich dem Zeugen zu glauben, sofern nicht gewichtige Anhaltspunkte dagegensprechen.⁵

Das Problem hierbei ist jedoch, dass nach Erkenntnissen der Aussagepsychologie Lügen nicht unmittelbar erkannt werden können und die Lügenaufdeckungsrate auch von Polizeibeamten, Zollfahndern und Richtern nur unerheblich besser ist, als es durch einfaches Raten, also zufallsbedingt zu 50 Prozent, der Fall wäre.

Auch paraverbale und nonverbale Merkmale, welche nach der Rechtsprechung des BGH vom Gericht zwar grundsätzlich verwertet werden dürfen⁶, sind nach wissenschaftlicher Erkenntnis insgesamt zu unbestimmt und zu schwach ausgeprägt, als dass sie in der forensischen Praxis genutzt werden könnten. Vor allem die Lügen-Stereotype, wie z.B. dass Lügner nervös sind, sich selbst mehr berühren und Blickkontakt vermeiden, sind empirisch nicht belegbar und können in die Irre führen. Nichtsdestotrotz legt der BGH sehr viel Wert auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von Zeugen, welcher

² OLG München, Urte. v. 19.10.2005 – 7 U 3819/05, Rn 15 (juris).

³ BGH, Urte. v. 15.7.2016 – V ZR 168/15, Rn. 22 (juris).

⁴ BGH, Urte. v. 17.2.1970 – III ZR 139/67 (Anastasia) = BGHZ 53, 245 (260) = BGH NJW 1970, 946 (950).

⁵ *Geipel* (Fn. 1), § 16 A Rn. 5.

⁶ BGH, Beschl. v. 18.8.2020 – 5 StR 175/20 „äußere Erscheinung, Mimik, Gestik, Auftreten und Sprachverhalten von Angeklagten, Zeugen und Mitangeklagten“.

¹ *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Aufl. 2017.

eine erheblich höhere Gewähr für die Ermittlung der Wahrheit bieten soll.⁷

Nach Ansicht von *Geipel* könnte allenfalls eine polygraphische Untersuchung eine bessere Alternative darstellen, wobei es nicht richtig sei, dem Lügendetektor (Polygraph) gar keinen Beweiswert zuzuschreiben. Da aber der BGH den Lügendetektor im Gerichtsverfahren weiterhin als ein völlig ungeeignetes Beweismittel ansieht, könnte die Aussageanalyse ein geeignetes Hilfsmittel bei der Würdigung von Aussagen sein. Deren wichtigster Bestandteil, die Inhaltsanalyse, welche sich mit der Qualität einer Aussage befasst, wird in dem Buch eingehend dargestellt. Obwohl seit der Grundsatzentscheidung des BGH vom 30.7.1999 (1 StR 618/98) diese Methode zwischenzeitlich eigentlich allgemein bekannt sein sollte, ist sie doch noch nicht jedem Juristen geläufig. Obgleich ihr hauptsächlich Anwendungsbereich im Strafrecht liegt, wird sie auch in Zivilverfahren von den Gerichten angewandt.

Hiernach soll es mittels der umfassend dargestellten sog. Realkennzeichen bzw. Realitätskriterien, welche der BGH als grundsätzlich empirisch überprüft ansieht, möglich sein, die Glaubhaftigkeit bzw. Erlebnisbezogenheit einer Aussage feststellen beziehungsweise eine entsprechende Wahrscheinlichkeitsaussage treffen zu können. Damit kann dann letztlich auch dem Erfordernis der Beweiswürdigung auf einer „rationalen, verstandesmäßig einsichtigen und intersubjektiv diskutierbaren Grundlage“ Genüge getan werden.⁸

Dies sieht *Geipel* jedoch zu Recht kritisch, sind doch eine Reihe von Schwachstellen und Unsicherheiten vorhanden.

Die Tauglichkeit der Aussageanalyse für die tägliche forensische Praxis erscheint bereits schon deshalb zweifelhaft, können die „dafür erforderlichen Kompetenzen (doch) nur in einer soliden Ausbildung erworben werden“⁹, welche eigentlich nur Rechtspsychologen haben, normalerweise aber nicht Juristen. Auch nach *Köhnken* soll für die Auswertung von Aussagen anhand der Realkennzeichen neben einer gründlichen Ausbildung und praktischen Erfahrungen auch ein gründliches Training in deren Kodierung erforderlich sein.¹⁰

Die berichteten Trefferquoten der richtig erkannten wahren Aussagen sollen bei der inhalts- bzw. merkmalsorientierten Aussageanalyse zwar bis zu 80 Prozent betragen. Jedoch werden diese im Wesentlichen aus Laborexperimenten oder Feldstudien abgeleitet. Bei Laborexperimenten sei aber fraglich, inwiefern die Ergebnisse in die forensische Realität transformiert werden können. Bei Feldstudien fehle es in der Regel an einem verlässlichen (objektiven) Ergebnis, um die Trefferquote überprüfen zu können. Dabei würde die Objektivität der Feststellung eines Kennzeichens als solchem, d.h. die sog. Reliabilität wiederum von den einzelnen Kriterien

und der jeweiligen Studie abhängen, wonach manche Kennzeichen hinreichend, manche gerade noch und andere gar nicht reliabel waren.

Außerdem werde, so *Geipel*, deren Anwendungsbereich erheblich dadurch eingeschränkt, da sie die wahre Aussage relativ gut erkennen lässt, die Lüge aber kaum besser als durch Raten. Damit wäre meines Erachtens aber schon einiges erreicht, wobei die (richtige) Vorgehensweise nach der sog. Nullhypothese auch nicht die Suche nach der Lüge ist, sondern nach der Wahrheit. Sofern diese nicht mit der ausreichenden Gewissheit erkannt werden kann, bleibt dem Richter bei seiner Entscheidung (nur) noch der Rückgriff auf die Beweislast bzw. im Strafverfahren auf den „in dubio pro reo“ Grundsatz.

Geipel weist zu Recht noch darauf hin, dass die Aussage-, respektive Inhaltsanalyse nur dann anwendbar ist, wenn die Aussage einen gewissen Umfang bzw. Komplexität hat. Außerdem haben die Realkennzeichen keine Bedeutung für eine suggerierte Aussage. So hat auch der BGH in seiner genannten Grundsatzentscheidung festgestellt, dass „die Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen“, da es keine empirischen Belege dafür gibt, dass sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden. Welche Fehler bei der Handhabung bzw. Bewertung der Realkennzeichen als Indikatoren für die Glaubhaftigkeit einer Aussage auftreten können, wird ebenso verständlich und gründlich erörtert wie tatsächlich nicht bestehende Aussagekriterien, die aber in der Praxis Anwendung finden. Dass diese Kenntnisse sowohl für den Zivilanwalt als auch Strafverteidiger sehr nützlich sein können, versteht sich von selbst.

Im Hinblick auf die Schwachpunkte der merkmalsorientierten Aussageanalyse empfiehlt *Geipel*, stattdessen auf sog. Warn- bzw. Fantasiesignale zu achten, welche auf Beobachtungen aus der Praxis beruhen. Betont wird hierbei, dass es zwar keine Lügensignale in dem Sinne gibt, dass sie sicher auf eine Lüge hindeuten, jedoch bei der Beweiswürdigung hilfreich sein können. Der *Autor* berichtet hierzu aus seiner eigenen, langjährigen forensischen Tätigkeit, dass er nur aufgrund Beobachtung dieser Signale zu einem – mittels eines objektiven Außenkriteriums im Nachhinein – überprüfbaren Schluss gekommen ist, dass eine bestimmte Auskunftsperson lügt, niemals aber mit Hilfe der Realitätskriterien. Dass er diesen Schluss ziehen konnte, sei zwar selten gewesen, aber wenn er ihn gezogen hat, habe er sich niemals geirrt.

Die Kenntnis dieser, in dem Buch dargestellten sog. Fantasiesignale soll auch dazu hilfreich sein, den wahren vom unwahren Teil einer Aussage unterscheiden zu können, nämlich wenn ein Lügner – wie meistens – keine völlig erfundene Geschichte erzählt, sondern so lange bei der Wahrheit bleibt, wie er kann. Von daher sind in der Regel auch in jeder Lügengeschichte Realkennzeichen vorhanden.

Allerdings kann auch damit ebenso wenig wie mit der Aussageanalyse der Irrtum eines Zeugen aufgeklärt werden,

⁷ BGH, Urt. v. 14.7.1987 – IX ZR 13/87, Rn. 20 (juris); hierzu kritisch *Prechtel*, ZJS 2017, 381 ff.

⁸ BGH, Urt. v. 24. 3. 2016 – 2 StR 112/14, Rn. 30 (juris).

⁹ *Dettenborn*, NZFam 2016, 593 (597).

¹⁰ *Köhnken*, in: *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, 2. Aufl. 2014, S. 18.

welcher nach *Bender* bekanntermaßen „der größte Feind der Wahrheitsfindung vor Gericht“¹¹ ist und nicht die Lüge.

Für Anwälte:innen können die in dem angenehm zu lesenden Buch vermittelten Informationen eine große Hilfe dafür sein, bei der Bewertung von Aussagen – sei es von Parteien, Zeugen oder Beschuldigten bzw. Angeklagten – sowie bei Überprüfung richterlicher Beweiswürdigungen und für Richter:innen, ihre Beweiswürdigung im Urteil nachvollziehbar begründen zu können. Ohne die Kenntnisse der jeweiligen Kriterien der Aussage- bzw. Inhaltsanalyse ist es auch kaum möglich, aussagepsychologische Gutachten nachzuvollziehen und kritisch würdigen zu können. Studierenden und Referendare:innen bietet die Lektüre die Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern und einen fundierten Einblick in eine wichtige und interessante Materie zu erhalten, welche in der Ausbildung meist nur eher am Rande, wenn überhaupt, behandelt wird.

VRiLG Dr. Günter Prechtel, München

¹¹ *Bender*, StV 1982, 484 ff.
